

chen wurde und es ist nicht vermerkt, ob ein Verbrechen oder ein Vergehen vorlag, muß das StGB zu Hilfe genommen werden. Zuerst ist zu prüfen, ob es sich ggf. generell um ein Verbrechen handelt (vgl. hierzu die ersten drei der auf der Vorseite aufgeführten Verbrechenstypen). Diese Straftaten bleiben nach dem Gesetz stets Verbrechen, auch wenn im konkreten Fall eine unter 2 Jahren liegende Freiheitsstrafe ausgesprochen wird. Dabei besteht kein Unterschied darin, ob dies erfolgt, weil

— die vorgeschriebene Mindeststrafe unter der 2-Jahresgrenze liegt (wie z. B. bei §§ 100 oder 106 Abs. 1 StGB)
oder

— eine bei oder über 2 Jahren liegende Mindeststrafe wegen des Vorliegens der Voraussetzungen außergewöhnlicher Strafmilderung unterschritten wird.

Die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung ist im Urteilstenor bzw. im Strafregisterauszug dadurch erkennbar, daß

— § 62 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 14, 16 Abs. 2, 18 Abs. 2, 19 Abs. 2, 21 Abs. 4 oder 22 Abs. 4 StGB bzw.

— § 62 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 StGB oder § 111 StGB angegeben ist.

Beispiel:

Ein Strafgefangener wurde laut Urteilstenor wegen Beihilfe zur Vergewaltigung (Verbrechen gemäß §§ 121 Abs. 2 Ziff. 1, 22 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 4, 62 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt.

Der Strafgefangene ist trotz der nach § 22 Abs. 4 in Verbindung mit § 62 Abs. 1 StGB erfolgten Strafmilderung und des demzufolge unter 2 Jahren liegenden Strafmaßes wegen eines Verbrechens verurteilt, denn die Straftat nach § 121 Abs. 2 Ziff. 1 StGB, an der er beteiligt war und für die eine Mindeststrafe von 2 Jahren angedroht ist, hat gemäß § 1 Abs. 3 StGB generell den Charakter eines Verbrechens.

Bei allen anderen vorsätzlichen Straftaten, die nicht generell Verbrechen sind, begründet nur eine **über 2 Jahre** liegende Freiheitsstrafe Verbrechencharakter.

Wichtig ist hierbei, daß auch die Straftaten Verbrechencharakter haben, die unter den strafverschärfenden Voraussetzungen des Rückfalls gemäß § 44 Abs. 1 StGB eine Bestrafung von mehr als 2 Jahren zur Folge haben. Das gilt auch, wenn das verletzte Gesetz (z. B. § 115 StGB) eine Strafe von mehr als 2 Jahren nicht zuläßt. **Die aus § 44 StGB abgeleitete Strafverschärfung über die 2-Jahresgrenze macht die Tat zum Verbrechen.**

Beispiele:

a) Der Strafgefangene N. wurde wegen unbefugter Benutzung von Kfz (Verbrechen gemäß §§ 201 Absätze 1 und 2, 44 Abs. 1 StGB)